

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 18/3520**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 5 - Bürgerdienste, Ordnung und Verkehr	31.10.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2018	Ö
Stadtrat	29.11.2018	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	ja / nein	

Hochwasser 2018 - Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 03.01.2018 bis zum 12.01.2018 und vom 24.01.2018 bis zum 28.01.2018 wurde das Stadtgebiet Lahnstein von leichten Hochwasserereignissen betroffen. Hierbei wurden mehrere Straßen überflutet und eine Reihe von Gebäuden in Keller und Erdgeschoss überflutet. Neben Hilfeleistungen mussten Hochwasserstege aufgebaut und Bootsrouen eingerichtet werden.

Aufgrund des Umfangs der Schadenslage war ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Lahnstein, verstärkt durch Einheiten aus Katzenelnbogen, des THW, des DRK und der BRH erforderlich. Weiterhin kam der Baubetriebshof der Stadt Lahnstein in erheblichem Umfang zum Einsatz.

Durch die Einsatzfähigkeit kam es zu folgenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Rechnungssteller	Gegenstand	Betrag
Wirtschaftsbetriebe Lahnstein	Lohnkosten/Rufbereitschaft etc.	33.050,59 Euro
Rhenus Logistic	Oberrhein-Sand	570,32 Euro
Heinrich Mebus GmbH	Warnlampen/Sicherheitsbaken	717,04 Euro
Holzzentrum Burkhard	25 qm Holzbohlen prismiert	389,39 Euro
Holzzentrum Burkhard	Siebplatten	66,06 Euro
Holzzentrum Burkhard	33,60 qm Holzbohlen prismiert	519,19 Euro
Getränke Korn/ Bäckerei Kugel	Verpflegungskosten	793,96 Euro

Heinrich Mebus GmbH	Stapelpalettenbox	827,10 Euro
Baufachmarkt Höber	Gummistiefel, HBL, BBU Paletten	184,38 Euro
Globus Baumarkt	Materialien: Fülltrichter, Klapptritt etc.	172,03 Euro
FFW	Lohnkostenerstattung	4.870,21 Euro
Lahnstein/Katzenelnbogen		
Kroftman	Container für THW	2.006,94 Euro
Gesamt:		44.167,21 Euro

Für die entsprechenden Positionen ist eine haushaltsmäßige Deckung in Form von Haushaltsansätzen nicht vorhanden.

Nach § 100 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Der Eintritt eines Hochwassers ist unvorhersehbar und kann daher bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden. Die Bildung eines „Pauschalansatzes“ ist haushaltsrechtlich nicht zulässig (§ 9 Abs. 2, Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung, GemHVO). Die vorliegenden Aufwendungen und Auszahlungen für das Hochwasser sind daher unabweisbar und nicht planbar entstanden.

Nach § 100 Abs. 1 S. 2 GemO ist bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich, wenn diese nach Bedeutung und Umfang erheblich sind. Der Fehlbetrag in Höhe von 49.037,42 € ist gemessen am Gesamthaushaltsvolumen nur ein geringer Anteil. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung legt die Wertgrenze für die Behandlung von überplanmäßigen Ausgaben allerdings explizit bei 15.000,00 € für die Verwaltung und 30.000,00 € für den Haupt- und Finanzausschuss fest. Somit hat der Stadtrat über die Bewilligung der vorliegenden überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen in Höhe von 44.167,21 € zur Deckung der unvorhersehbaren Belastungen aus dem Hochwassereignis im Januar 2018 wird zugestimmt.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister